

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luftfahrt

Fédération faîtière
de l'aéronautique
suisse

Associazione mantello
dell'aeronautica
svizzera

Umbrella Organisation
of Swiss Aviation

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Herrn Raymond Cron
Direktor
Mühlestrasse 2
3003 Bern

Bern, 29. Dezember 2006 – KH/md

Sekretariat:
Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T 031 390 98 90
F 031 390 99 03

**Straffreies Meldesystem zur Erhöhung der Sicherheit /
Stellungnahme zum zweiten Entwurf**

aerosuisse@centrepatronal.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrter Herr Cron

Wir beziehen uns auf den Workshop vom 24. November 2006 sowie auf Ihr E-Mail vom 1. Dezember 2006, mit welchem Sie die Teilnehmer am Workshop und an der Vernehmlassung dazu eingeladen haben, zum zweiten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen Ihr Vorgehen, den stark kritisierten ersten Entwurf nach einer Überarbeitung in eine zweite Vernehmlassung zu geben. Auch wiederholen wir unsere grundsätzliche Unterstützung einer gesetzlichen Verankerung eines straffreien Meldesystems, welches den beiden folgenden Prinzipien zu entsprechen hat:

1. Es soll einzig und allein der Hebung der Sicherheit in der Luftfahrt dienen;
2. Es darf nicht über die Vorschriften der EU-Richtlinie 2003/42/EG hinausgehen.

Wir bedauern, feststellen zu müssen, dass auch der zweite Entwurf einigen Grundsätzen und Überlegungen nicht entspricht, welche wir in unserer ersten Stellungnahme vom 15. September 2006 dargelegt hatten.

Auch der überarbeitete zweite Entwurf ist unseres Ermessens nicht geeignet, eine vertrauliche Umgebung zu schaffen sowie dem Meldenden die Sicherheit zu geben, dass seine Meldung für ihn nicht zu persönlichen Nachteilen oder sogar zu einem Strafverfahren führt. Insbesondere vermissen wir eine echt unabhängige Stellung der Meldestelle von der Aufsichtsbehörde, das heisst dem BAZL. Wir beantragen deshalb, Artikel 77a des Entwurfs entsprechend zu ändern. Zudem

erweitert der in Artikel 78a Bst. e angesprochene Personenkreis den Umfang der meldepflichtigen Personen weit über die EU-Richtlinie hinaus; wir beantragen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Auch sollte in Artikel 79a Bst. b das Wort „ausschliesslich“ gestrichen werden. Ebenfalls zu verzichten ist unseres Ermessens auf die komplizierten und unnötigen Einschränkungen des Verzichts auf ein Strafverfahren durch das BAZL in Artikel 79a Bst. c; auf ihn ist ebenfalls ersatzlos zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der
schweizerischen Luftfahrt

Der Sekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Howald', written in a cursive style.

Kurt Howald